- 8. Depositiones mulcke, & cautiones de solvendo duplo in casum succumbentie in Bruchtfälligen Sachen, in welchen an die Ober-Berichter appellirt wird.
- 9. Die Untersuch- und Bestrafung deren Excessium, welche wider die hochfürstliche Lands-Berordnungen und Edicka begangen werden, und in die Eximinalität nicht eingeschlagen, sondern nur bruchtsällig seyn.

Und foll darüber am Mon : und Frentag Rath gehalten werden.

Wann auch Jemand von einem ben der Hof-Cammer ergangenen Bescheid oder erösneter Urtheil appelliren wollte, soll ihme solches an Ihro Hochfürstliche Durchlaucht oder Dero Geheimden Rath zu thun zwar verstattet senn, daben aber der Appellans alle Formalia observiren, und die Acia conscribiren lassen, gleich als wann vom Officialat- oder Weltlichen Hosgericht appelliret wird.

Uebrige Justij. Sachen, sowohl in Civilibus als Criminalibus, bleiben benm Hofrath, und können die Wochen hindurch täglich vorgenommen, und expediirt werden. Wornach sich ein jeder zu richten hat. Urkundlich Hochfürstlichen Pandzeichens und Secrets. Signatum Reuhaus den 18. Martii 1723.

Clement August. (L.S.)

XXXIII.

XXXIII. Verordnung

wegen der Aussteuer und Brautschatz der Ebgenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbruck

von 1724.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Colln, des H. Romischen Reichs durch Italien Ers. Canzlar und Chursurft, Legacus Natus des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn und Münster, auch postulirter Bischof zu Hidesheim, in Obers und Rieder-Baperen, auch der Oberen-Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzog, Pfalzgraf ben Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromsberg, Graf zu Pormont, herr zu Borkeloh und Werth ze.

Nachdem Uns glaubhaft ist berichtet worden, welchergestalt, ob schon im Amt Boke Unfers Hochstifts Paderborn hergebracht, daß von denen Leibeigenen Güteren kein Brautschaft an Geld, som dern nur eine gewisse Aussteux gegeben werde, im Amt Neuhaus und Delbrügge dahingegen die mehreste Eigenbehörige dadurch rufnirt, und verdorben wurden, daß bisher allzu grosse Brautschäfe und Aussteuren von denen Güteren v.rschrieben wurden, und ofe

- 1. Sollen die jur Aussteuer bishero gehorig gewesene Bestializ als Pferde, Kuhe und Schweine, wie auch der Roggen und halber beschmiedeter Wage abgeschaffet, so dann
- 2. Ein mehrers nicht an Geide nebst dem Brautwagen und barauf gehörigen Sachen und dem Chrenkleid, wie auch Berschaffung von und ju dem Beren (gleichwohl Einzugs - Bürger - und Bemeherungs - Geid ausgeschlossen) als

Won einem vollen Dofe	2	,	150	Rible.
Bon einem halben Dofe	#	ź	80	Rihlr.
Bon einer Bardenhauers Stette	,		50	Rthlr.
Bon einer alten Bulagers Stette	,	. #	40	Mehle.
Bon einer neuen Bulagers Stette		,	. 5	Rihle.
nebft einer Ruh jum Brautschas	gegeben,	von einet	gang	gerin=
gen Stette aber die Rinder nur v	on und zu	den Her	rp bei	schaffet
werden, annebst sollen				

3. Die verschriebene Brautschätze in 10 Jahren ohnsehlbar bezahlet werden, mit der Verwarnung, daß derjenige, so folche binbinnen felbiger Zeit nicht beptreiben, sondern langer fieben laffen wurde, bessen vollig verluftig fenn folle; Dann follen auch zwarn

- 4. Nach wie vor die Sheberedungen im Dorf Delbruck geshalten, gleichwohl felbige nur projectirt, und ehe fle jum gewöhnlichen Protocoll geschrieben, Unseren Beamten ad revidendum & approbandum jugestellet werden. Welchen bann auch
- 5. Im Fall die Guter nicht im Stand, oder aber darauf eine gute Anzahl Kinder vorhanden seyn follten, obiges Quantum des Brautschaßes besindenden Dingen nach zu verminderen fren stehen solle. Zu welchem Ende dann sowohl als auch
- 6. Alle bishero ben den vorsependen Sebereschreibungen jur Bellbruck im Schwang gewesene Zecherenen ganzlichen und zwarn um demehr sowohl für Geist als Weltliche verboten senn sollen, indeme denenselben ohne dem ihre gewöhnliche Jura entrichtet werden. Und weilen.
- 7. Berfpühret worden, daß die Fürstl. Sigenbehörige jum bifteren ohne Noth und um einen guten Tag zu haben, die Guter ihren Kinderen allzufrüh übergeben und auf die Leibzucht ziehen, ein folches aber kenntlich zum Beschwer der Guter gereichet; Als soll hinkunftig des Leibzüchters allinge Nachlaffenschaft nach deffen Tod dem Landsheren verfallen und der Meyer nichts destouveniger des Leibzüchters Stretbfall vom ganzen Gut zu dingen schuldig senn,

- 8. Und fals ohne bem einer auf die Leibzucht zu ziehen gefinnet, berfeibe foll solches zuvordrift ben ben Beamten anzeigen, und genugsame Ursachen, warum er dem Gute nicht mehr vorsteben konne, benbringen.
- 9. Sollen alle diesenige, welche alte Brautschabe ju forderen haben, innerhalb drey Monat ben denen Beamten fich angeben, und gewärtigen, daß daselbst darüber liquidirt, und ZahlungsTerminen gesehet werden, im widrigen aber nachgehends dieselbe mit solchen Prätensionen weiter nicht gehört werden sollen-

Gleichwie nun dieses Unser ernstlicher Wille und Meinung ift, also befehlen Wir Unseren Beamten sowohl als denen Leibeigenen in obbemeldten benden Aemteren sich darnach zu richten, und darauf steif und vest zu halten. Urkundlich Unsers hierunter gesehten Chursurstlichen Handzeichens und Secrets. Signatum Munster den 21. Martii 1724.

Clement August. (L.S.)

XXXIV.

XXXIV. Edict

wie die Cheberedungen der Meyeren und Eisgenbehörigen errichtet werden sollen.

von 1724.

Von Gottes Gnaden Wie Clement August, Erzbischof zu Edun, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erty-Canzlar und Chursurft, Legatus natus des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Hildesheim und Münster, in Obers und Rieder-Baperen, auch der Oberen-Pfalz, in Westphalen, zu Engeren Perzog, Pfalzgraf den Rhein, Landgraf zu Leuchtenderg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkelod und Werth, 2c. 2c. Thuen kund und sügen hiemit zu wissen: Demnach Uns von Unser Paderbornischer Regierung geshorsamst referirt worden, wasgestalten die Scheberedungen und Schepacten von denen Erdmeperen oder Emphyteutis sowohl als denen Leideigenen mehrentheils ohne Zuziehung der Guts- und Eigensthums-Herren errichtet, und sogar von denen Pfarrern, und Passtoren auch Kusern, Dorfs-Richteren und anderen in diesem Werf ohnersahrnen Leuten wider die vormals bereits ergangene